

**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchen-Zeitung  
**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz  
**Band:** 13 (1844)  
**Heft:** 32

## Heft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

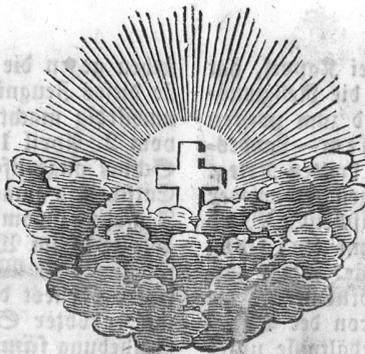
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem

katholischen Vereine.

Sunt quidam causidici, qui naturam canum habent: latrant non pro veritate, sed pro consuetudine.

Quintilianus.

Es giebt Advokaten mit Hundsnaturen, die nicht aus Liebe zur Wahrheit, sondern aus bloßer Gewohnheit bellen.

## Tagsatzungsverhandlungen.

Am 6. d. kam bei der eidgenössischen Tagsatzung die aargauische Klosterangelegenheit zur Behandlung. Vorerst wurden die einschlagenden Aktenstücke verlesen, nämlich 1) das Manifest der Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg, denen sich auch der Stand Wallis durch seine Gesandtschaft anschließt, die hievon am Tagsatzungsprotokoll Vormerkung nehmen läßt; 2) eine nachdrückliche Petition der Aebte von Muri und Wettingen für Wiederherstellung ihrer Klöster, und bis diese erfolgt, Verabreichung der verheißenen Pensionen; 3) eine Bittschrift der aargauischen Frauenklöster, welche freies Noviziat und eigene Güterverwaltung verlangt; 4) die Zuschrift sämtlicher Bischöfe der Schweiz, denen sich auch der Bischof von Como in einem eigenen Schreiben anschließt; 5) eine Zuschrift von Hrn. Dr. Baur von Muri; 6) Bittschriften aus dem Kanton Aargau mit 1858 Unterschriften. Wir wollen uns nicht bei den einzelnen Voten der Gesandtschaften aufhalten, und erwähnen bloß, daß der Gesandte St. Gallens gesprochen, sein Stand beharre bei dem vorjährigen Votum für Herstellung der Frauenklöster, habe jedoch erwartet und erwarte von Aargau, es werde diese Klöster in den ebevorigen Zustand mit freier Güterverwaltung und freier Novizienaufnahme herstellen. Am meisten hat sich Aargau an den Kopf geschlagen durch seinen eigenen Verteidiger, Seminardirektor Keller, von welchem bekanntlich der Antrag für Aufhebung der Klöster ausgegangen. Er sprach:

Es ist immerhin auffallend, daß ein bundesgemäßer von kompetenter Behörde erlassener Schluß angefochten und die Frage aufgeworfen wird, als ob eine kompetente mit Mocherit beschlossene Auslegung eines Artikels des Bundes mit seinen Vorschriften in Widerspruch stehe. Doch das ist geschehen durch einen offenen Akt, durch eine Separativkonferenz, welche in unserm Vaterland große Besorgniß, tiefe Unruhe erregt, geschehen durch ein offenes Manifest, welches gewissermaßen zur Grundlaage neuer staatsrechtlicher Verhältnisse gemacht werden wollte. Wenn einzelne Gesandte, fest an dem Schlusse der Tagsatzung vom 31. August haltend, sich nicht veranlaßt fanden, auch nur in eine Würdigung des Manifestes einzugehen, glaubt die Gesandtschaft des Kantons Aargau es einerseits der Achtung gegen die manifestirenden Stände, andererseits der Sache schuldig zu sein, dasselbe näher ins Auge zu fassen und in einzelnen Punkten zu beantworten. Aargau wird sich Mühe geben, jene Schranken der Mäßigung und der Unbefangenheit zu beobachten, welche geeignet sind, bereits entzweite Ansichten, besorgte Gemüther nicht noch mehr sich zu entfremden. Vor allem — hier hebt der Redner seine Stimme — stellt sich dieses Aktenstück auf eine geschichtliche Grundlage, welche bloß zeigt, wie die Geschichte lehrt, was eigentlich den Frieden und das gute Verständniß der Eidgenossen aufrecht zu erhalten, oder wenn es geschwächt, dasselbe wieder zu befestigen im Stande ist. Das Manifest stützt sich auf eine geschichtliche Grundlage der Verhältnisse des 15., 16. und 17. Jahrhunderts, auf die geschichtlichen Zustände jener Jahrhunderte, welche — wer will es läugnen? — in der Geschichte der Eidgenossen die traurigsten, die ruhmlosesten, die schlimmsten sind. Auf dem Weg zum Religionsfrieden kommen wir zum Frieden der gemeinen Eidgenossen. Als unfre Väter zu zanken begannen über Religionsverhältnisse, da war auch das Wohl, der Friede, der Ruhm zu Grab getragen. (Pathos.)

War der Friede der Eidgenossen mit dem Religionsfrieden von 1531 wieder hergestellt? Nein! der Friede,

geschrieben mit dem Blute der Erschlagenen bei Kappel, hat Anlaß zu Reibungen gegeben, welche durch die Religions-schlacht bei Billmergen entwickelt wurden und zum zweiten Religionsfrieden zwangen. Ward nun mit die sem — Landes-friede? Nein! Es ward dieser Friede zum dritten Krieg. In Billmergen ward die 2te Schlacht geschlagen und wieder haben wir einen — blutigen Religionsfrieden (kreisend). Ward nun Frieden in den Orten und Städten gemeiner Eidgenossenschaft? Nein! Die konfessionellen Zwiste einmal auf-geregt, dauerten fort und wenn der große Sturm, der die Bastille von Paris und bald darauf den Thron der Bour-bone in Frankreich stürzte, nicht andere Verhältnisse unter der Eidgenossenschaft hervorgerufen hätte, ein vierter Reli-gionsfrieden hätte nach einem neuen Religionskrieg entstehen müssen. Betreten wir diesen Pfad nicht. Nirgends stunden die Väter schlechter da, als wir seit 4 Tagsatzungen, wo unsre Kraft gelähmt ist, und die Eidgenossen mit Hintansetzung der Lage gemeiner Gefahr sich in Separatbündnisse theilen. Uebergehend auf einzelne Punkte des Manifestes macht die aargauische Gesandtschaft auf eine historische Unrichtigkeit aufmerksam. Wenn die helvetische Einheitsregierung, welche schon so oft ausgerufen worden, hier wieder aufs neue angeklagt wurde, als habe sie die konfessionelle — (Konstruktion des Redners) als habe unter ihr die Staatsgewalt sich an-gemaßt, die katholischen Kirchengüter einzuziehen und fromme Stiftungen aufzuheben, verhältet sich diese Angabe ziemlich unrichtig. Wenn aber wieder behauptet wird, daß sich der Grundsatz „die Klöster nicht zu betasten“ sitzend selbst durch die Helvetik erhalten habe, liegt darin ein Widerspruch und eine Unrichtigkeit zugleich; denn bekannt ist, daß die Hel-vetik sich ohne Umstände an die Aufhebung der Fürst-Abtei St. Gallen hermachte, bekannt, daß unter der Helvetik eine Zeitlang Einsiedeln aufgehoben war, daß unter den ersten Beschlüssen derselben auch der war, welcher das Vermögen aller Korporationen, Stifte und Klöster zu helvetischem Nationalgut erklärte. (Lange Pause.)

Weiter sodann den Inhalt verfolgend, muß Aargau entscheiden dagegen sich aussprechen, als ob im Aargau von irgend jemand, unter welchen Zwecken und Verhältnissen, wie immer, ein protestantischer und katholischer Gr. Rath angenommen werden dürfe. Nein! laut Verfassung, garan-tirt durch die oberste eidg. Behörde, kennt Aargau nur einen Gr. Rath (betäubend laut), und dieser hat sich in den Dekreten vom 13. und 20. Jänner 1841 als Aargaus Gr. Rath aus-gesprochen. Wenn denn so weit gegangen werden will, als ob es nicht mehr gestattet wäre, daß protestantische Mit-glieder irgend einer Behörde, seien es gesetzgeberische oder administrative, in einem paritätischen Kanton das Recht haben sollten, mitzusprechen über Güter von Korporationen, Stifte und Klöstern, so könnte eine solche Zumuthung vom Aargau bei seiner eidgenössisch garantierten Verfassung nicht hingenommen werden. Sie erkennt ein paritätisches Ober-gericht, vor dessen Schranken oft Prozesse nicht nur des Staates, sondern auch der Kirche, Stifte, Korporationen gegen Privaten geführt werden. Hier stimmen Katholiken und Protestanten, und sie sollten das nicht? — Aargau verwahrt sich gegen solche Einmischung in die konfessionellen, durch die Verfassung geordneten und geregelten Verhält-nisse und Rechtsbeziehungen. — Es muß dann wohl nicht ganz ernst gemeint sein, wenn das Manifest sagt von dem guten Einfluß, den die Klöster auf die wahre Religiosität des Volkes gehabt haben sollen, und welche eine protestan-tische Mehrheit nunmehr verdammt hat. Mit diesem frag-lichen „Einfluß“ ist es nicht weit her. Das wäre ein sehr ungutes Zeugniß für den Weltkferus, denn Klostergeistliche

stehen gegen die Weltgeistlichen in einem Verhältnis, das sie dieses Zeugnisses, welches ihnen das Manifest geben will, unwürdig macht. Wenn das Manifest sich auf den Schluß vom 2. April 1841 beruft und wenn auch heute oft dieser Schluß angerufen wird, wenn man das zum Grund des Entschiedes machen will, daß man sagt, der Schluß der Tagsatzung vom 2. April 1841 stehe mit jenem vom 31. Au-gust 1843 im Widerspruch oder umgekehrt, — täuscht man sich wieder. Was sagt der Beschluß vom 2. April 1841? (Hier verliest der Redner wörtlich jenen Schluß, und hebt mit erhobter Stimme hervor, daß die Tagsatzung nur die Aufhebung sämtlicher Klöster mißbilligt.) Die Aufhebung sämtlicher Klöster wird mißbilligt, und wird als unver-einbar mit dem Art. XII erklärt. Aber jene Schlußnahme setzt voraus und legt dem Aargau gleichsam in den Mund: Geh' von der Aufhebung aller Klöster ab, stell' einiges wieder her, und wenn du unsern Wünschen genug gethan, sind wir dann mit einem modifizirten Aufhebungsdekret zu-frieden. (Pause. Lächeln auf der Tribüne.)

In dieser Beziehung muß auch auf eine faktische Ent-stellung aufmerksam gemacht werden, wenn pag. 13 ge-sagt wird, der Beschluß vom 31. August 1843 sei schon wegen der Form nicht in Ordnung. Die Erwägung zu diesem Beschluß steht im Protokoll vom 26. April 1841, die Schlußnahme auch, es fehlte nur noch die Erklärung: Wir sind mit den Konzessionen zufrieden! Diese Erklärung ward am 31. August 1843 gegeben. Will man sagen, es sei für diesen Beschluß keine Mehrheit da, so meint denn doch Aargau, man täusche sich hierin gewaltig. Man sagt zwar: Ja! 9 Stände wollten 3, 3 Stände 4 Klöster, also keine Mehrheit für die Zufriedenheitsklärung mit den Anerbietungen Aargaus. Aber einfach ist das. Will einer nur 3, und man giebt ihm 4, so hat er mehr als seine 3, und er wird nichts dagegen haben. So hier: 9 Stände wollten 3, 3 wollten 4 Klöster; letztere hatten, was sie wollten, und jene 9 haben ihre 3 auch und noch mehr. — Haben sie reklamirt? Und wenn sie es thaten — Wo? — Nirgends! Schweigend haben sie unser Anerbieten von 4 Klöstern angenommen, und somit machen 9 + 3 eine Mehrheit von 12 Stimmen. Wenn im Mani-fest gesagt wird, als habe Aargau die Nonnenklöster in die nackten Mauern restituirt, um da wieder ihr Leben zu führen, und daß in dieser Beziehung, wie von mehreren behauptet wurde, Aargau das gegebene Wort nicht gehalten habe, ist zu bemerken, daß in dem Restitutionsdekret Art. 3 gesagt wird, die Nonnen treten vom Tage der Wiedereinsetzung wieder in jene Verhältnisse gegenüber dem Staat, in welchen sie gestanden vor dem 13. Jänner 1841. Die Frauenklöster sind in den status quo restituirt.

Betreffend die Novizenaufnahme erklärt Aargau, daß die hiesür verordnete Behörde den Auftrag erhalten, diese zu Handen zu nehmen und für die Gesetzgebung einen Vor-schlag zu bringen. Wenn von St. Gallen das Befremden ausgedrückt wird, daß man schwierigere Geschäfte abgethan, und das leichtere Geschäft vernachlässiget habe, so entgegenen wir auf das erste, daß es nothwendig und von finanziellen Rücksichten geboten war, das Liquidationsdekret einmal zu vollenden, und zweitens erwiedern wir, daß wegen der Zahl der Klosterfrauen ein Aussterben derselben wegen Mangel an Novizen nicht zu fürchten sei. Indessen versichert Aar-gau auch heute, daß es beförderlichst ein Novizengesetz er-laffen werde. Im Weiteren spricht das Manifest und meh-tere Gesandtschaften heute viel von schuldlosen Klostergeist-lichen, unerwiesenen Beschuldigungen, erfonnenen Infri-minationen. Aber haben denn die Gerichte bis dahin noch

nicht gesprochen? Oder wer spricht? Sollen die Gerichte von Schaffhausen oder Freiburg urtheilen? Soll etwa gar die Tagsatzung Kriminalhof oder Polizeihof werden? Soll die Tagsatzung untersuchen, urtheilen? Nein. Das wäre ein sonderbarer Modus procedendi. Unsere Gerichte, nach der Verfassung aufgestellt, haben gesprochen und haben gegen die Klöster gesprochen. Die Gesandtschaft von Aargau ist im Fall, der Tagsatzung in's Gedächtniß zu rufen, daß schon im Jahr 1843 der Vorsteher des Kapuzinerklosters von Baden, Theodosi, kriminell zur Kettenstrafe verurtheilt wurde; das Obergericht, die letzte Instanz im Kanton Aargau, ist am 17., 18. und 19. April zu Gericht gesessen und hat gesprochen. (Er citirt einige Stellen aus dem obergerichtlichen Urtheil.) Und von dem unschuldigen Abt von Muri sammt seinem heiligen Konvent spricht das Urtheil, (hier liest der Redner lange Stellen aus dem Urtheil des Obergerichts; namentlich nennt der Redner den Peter Müller, E. Frei, Jos. Küng, Jos. Strebel, Bierbrauer Rosenberg, welche das Sturmkläuten eidlich bezeugt hätten, nebst dem amtlichen Zeugniß des Hrn. Weibel und Waller). Das sind die Ergebnisse der Untersuchung der Gerichte, das die Aussprüche des Obergerichts! Zwar soll nach Verlauten das Bezirksgericht Muri den Erabt und andere, gegen welche die Spezialinquisition erkannt war, freigesprochen haben. Es sollen auch mehrere Zeugen einvernommen worden sein, welche sagen, daß sie nicht läuten gehört hätten. Aber auch das erste Urtheil von Muri war in den Motiven und Dispositiven ganz verschieden von dem Urtheil des Obergerichts, und es kann auch hier angenommen (?) werden, es werde auch wieder so gehen und die Gerichte von Muri werden nicht Stand halten, schon aus dem Grund, weil der vom Gericht Muri angenommene Gegenbeweis nicht wird angenommen werden können, weil die Akten grundsätzlich geschlossen sind und zudem die einvernommenen Zeugen nur sagen, daß sie nicht läuten gehört, nicht daß nicht geläutet worden sei. Uebrigens scheint es uns, man sollte doch nicht allzuarob der richterlich erhobenen Thatsache entgegengetreten. Man mag nun sagen was man will, wir haben richterlich erhobene Thatsachen, Aargau stellt den Ablehnungen immer diese einzige wahre Urkunde über das Geschehene entgegen, Urtheile, Untersuchungen. Im Weiteren, wenn pg. 19 des Manifestes gesagt wird, die Tagsatzung habe das Recht nicht, die Eidgenossenschaft oder einen Kanton von den Bundespflichten zu befreien, ist das wohl (der Worte suchende Redner wird nicht verstanden), sondern diese Mehrheit wollte nur das Recht. Man gebe nur ihr keinen andern Zweck, als welchen sie hat. Sie wollte Recht und Ordnung gegen die Aufrührer — das war die Basis jener Schlußnahme vom 31. August 1843, Ordnung im Bunde, nicht Unordnung und Aufruhr, Wühlereien und Umtriebe. (So!) Schließlich kann Aargau die Neußerungen der manifestirenden Kantone nicht hinnehmen. Aargau will diese aber nicht ins Ueble deuten, es will sich recht und billig auf ihren Standpunkt stellen. Aber immer ist es herb, daß eine Separat-Conferenz erklärt, sie sei entschlossen, das gegen eine Mehrheit der Tagsatzung aufrecht zu halten, was sie als separate Minderheit beschlossen hat. Hierin sieht Aargau eine Gefahr. (Grell.) Es sieht eine Gefahr in der Wiederaufnahme erledigter Händel und erledigte Schwierigkeiten aufregen und reißen; sieht Gefahr, wenn sich separate Conferenzen auf konfessionellen Stand stellen, gegenüber andern Kantonen, andern Confectionen, wenn sie ihre Ansichten nicht der Mehrheit unterwerfen wollen. Es kann nicht geläugnet werden, der Vergleich liegt zu nahe, die historischen Analogien sind zu auffallend, die jetzige Separatconferenz hat viel Aehnlichkeit mit dem Vor-

romäischen Bunde. (Selbstgefällig.) Ueberlassen wir uns nicht jenen Zeiten, sie sind vorbei. Bedenken wir, daß Rom keinen Borromä, Luzern keine Jesuiten mehr hat. Das Wieder-aufleben eines solchen Bundes in katholischem Interesse ist jetzt unmöglich, er könnte nur zu entfremdenden Handlungen, nie zum Zwecke führen. (Ei!) Gegen andere Voten hat Aargau nur noch zu bemerken: Es wird in der Zuschrift der Abte von Muri und Wettingen die Ausrichtung der Pensionen besprochen und die Sache so dargestellt, als ob sie nicht bezahlt werden, oder nur sehr zweifelhaft. Wie auch andererseits andere Zuschriften von solchen Eräbten viel Unrichtiges und Unwahres haben, ist es auch in dieser Beziehung nicht richtig, wenn man hieraus folgern wollte, Aargau komme seinen Verpflichtungen nicht nach. Man frage, ob einigen Conventualen die Pensionen nicht etwa auf den Rappen bezahlt wurden. Wenn auch Einem auf kurze Zeit wegen polizeilicher Denunziation die Pension sequestrirt wurde, ward der Sequester doch sogleich aufgehoben, wie sich die Denunziation als unrichtig erwies. Den Eräbten werden ihre Pensionen nicht bezahlt, weil sie sich gegen das von der Tagsatzung anerkannte Dekret verkehrt haben und gegen dasselbe Getriebe machten. (Ueber das Manifest der Stände eröffnet Aargau seine auf Tagesordnung gehende Instruktion.) Betreffend die Zuschrift der Eräbte verlangt es, daß das erste Begehren durch den Schluß vom 31. August 1843 als erledigt erklärt werde, und in Betreff des zweiten Begehrens behält Aargau seine im modifizirten Aufhebungsdekret anerkannten Souveränitätsrechte vor. Die Tagsatzung hat jenes Dekret gebilligt, und Aargau hat das Recht, dasselbe zu vollziehen. Was die Klostergüter betrifft, die der Aargau mir nichts dir nichts zu seinem Nutzen verwendet habe, weist Aargau auf das Liquidationsdekret, aus dem die Tagsatzung entnehmen wird, daß fast ausschließlich alles Vermögen der Klöster mit allen Pertinenzen zum Zweck der Kirche, zum Besten der Armen, zum Nutzen der Katholiken verwendet werde. Wenn eine Million ins Staatsgut umgekehrt wurde, ist auch nach aarg. Verhältnissen diese Million immer noch katholisches Gut, diese haben in allen Fällen die ersten Ansprüche. Vielseitig hat man Aargaus Absicht übel gedeutet; man hat dem Aargau Unrecht gethan.

Aargau möchte im Frieden mit den Bundesgenossen leben; er achtet und ehrt die hl. Institute der kath. Kirche und die Religion, er bringt dieser Kirche große Opfer. Man wollte einen Widerspruch darin finden, daß Aargau die Mönche vertrieben hat, und nun im Liquidationsdekret sie verpflichtet heimzukehren als gute Arbeiter. Es ist nicht so, die Mönche des Aargaus sind nicht fortgejagt worden; viele halten sich noch im Aargau auf ungestört, niemand hat gesagt, sie sollen fort. Wenn einige fortgingen, konnten sie das thun, sie waren frei.

Was will aber das Liquid.-Dekret mit jener Bestimmung? Es will sorgen, daß die frommen Herren arbeiten und daß diese großen Gottesmänner ihr Licht nicht unter den Scheffel stellen, sie sollen arbeiten, daß ihnen nichts Böses in Sinn komme — denn Müßiggang ist aller Laster Anfang. Man hat gegen Aargau den Wunsch ausgesprochen, und theilweise es in diesem Punkt angegriffen — es möchte gegen die politischen Verbrecher milde sein. Aargau verdient hierin keinen Vorwurf — den Wunsch wird es respektiren. So viele von den Verurtheilten aber bis jetzt die Gnade des aargauischen großen Rathes angerufen haben, haben Gnade für Recht erhalten, selbst die ersten in der Reihe. Immer dieselben milden Grundsätze werden den großen Rath leiten. Sein Wunsch wäre, daß jene Männer, welche einst die Aufrührersähne gegen die Gesetze erhoben, besser ihr Unrecht

einfehen und dem Gr. Rath Anlaß zur Gnade geben möchten. Sie würden sich bei der Eidgenossenschaft ein größeres Verdienst erwerben, als durch ihre Umtriebe und Wählerreien im Nachbaranton ihrer Heimath.

Noch eine kurze Bemerkung wegen des aargauischen Novizengesetzes: die Petenten haben gegen die aargauischen Behörden noch kein Wort verlauten lassen und somit können wir diesen uns unbekanntem Vorwurf nicht beantworten. Erst wenn Aargau die Novizenaufnahme verweigert, den Zustand und Bestand der Klöster gefährdet, mag die Tagsatzung sprechen. Ich berühre noch die Zuschrift der Bischöfe, unter denen auch unser Landesbischof Salzmann figurirt. Ich antworte: Auffallend ist es, daß die Bischöfe die Klöster als für den Katholizismus so wichtig darstellen, als ob sie zum Wesen desselben nothwendig gehörten. Was gehen die Klöster die Bischöfe an? sie sind ja exempt von ihnen. Was berechtigt dieselben, sich auf die schweizerische Geistlichkeit zu berufen? Aargau verwahrt sich wenigstens für seine (?) Geistlichen. Hat ja Salzmann noch nie gegen die Klosteraufhebung protestirt, sondern immer erklärt, sie wären ihm fremd, sie seien exempt. Anno 1842 verfaßten einige Geistliche aus den Bezirken Bremgarten und Muri eine Bittschrift, von der Tagsatzung aus provoziert, mit einer Zuschrift an den Bischof gesendet? Was that er? Er sandte ihnen ihr Schreiben zurück, sie ihrem Thun überlassend. Weiters greift die Zuschrift tief und macht Suppositionen, die wir nie zugeben werden. (Hier fiel der Redner bereits zum 4ten mal aus dem Saße.)

Mit der Verwendung des heiligen Eigenthums muß es des weitern nicht so gefährlich sein. Kommt doch vieles auf den Zweck an. Der Papst, als 1712 die kleinen Kantone die Kosten des hl. Religionskriegs nicht zahlen konnten, erlaubte ihnen ja auch, im Haus Gottes zuzugreifen. Nach Aargaus Ansichten kann aber auch ein Papst das nicht erlauben und nie wird Aargau so schalten. — Aargau schließt nun mit seinem bekannten klosterfreundlichen Antrag.

Die völlige Gehaltlosigkeit dieser aargauischen Vertheidigungsrede ward bei dem schlechten mündlichen Vortrag noch auffallender.

Am 8. d. wurde eine Bittschrift für Herstellung aller Klöster mit 1300 Unterschriften aus dem Kanton Graubünden verlesen. Der Gesandte von Neuenburg, welcher sich durch Gerechtigkeitsliebe unter den Protestanten musterhaft auszeichnet, zeigte klar die Unschuld der Klöster. Die Gesandtschaft von Luzern zeigte in längerem Vortrag (wovon nächstens mehr), daß der vorjährige Beschluß nur einen faulen Frieden erzeugt habe, der bisher noch nicht zum Frieden geführt und nicht dazu führen werde, daß man nur durch Gerechtigkeit und Haltung der Religionsverträge dazu gelange. Baselstadt wollte vermitteln, den Katholiken einige Konzessionen machen; allein ohne Erfolg.

Für Herstellung aller Klöster stimmten  $8\frac{1}{2}$  Stände. Diese Stände behielten sich vor, alle zur Erfüllung des Bundes geeigneten Mittel zu ergreifen.

Für Entfernung aus Abschied und Erakanden stimmten  $12\frac{1}{2}$  Stände. Der Antrag von Baselstadt, den hergestellten Frauenklöstern das Noviziat und Güteradministration zurückzugeben, unterstützten St. Gallen und Genf, aber ohne Erfolg.

## Die Auswanderung nach Amerika.

(Schluß.)

§ 4 sagt, daß zum Besten der Kolonie gewisse Gesetze nothwendig sind, denen sich jedes Mitglied zu unterziehen hat.

### §. 5. Bürgerliche Pflichten.

Vom Tage des Eintrittes in die Kolonie sind die Mitglieder Bürger derselben und genießen die bürgerlichen Rechte des Staates und die Vortheile der Kolonie; zugleich aber nehmen sie auch an den Lasten derselben Theil. Vor allem Andern sollen sie ihre Stadtlote clearen und darauf bauen, und hernach das Land; und zwar zuerst an der Straßenseite, damit auf diese Weise die Straßen der Stadt und des Landes durch Luft und Sonne getrocknet, und dadurch gang- und brauchbar werden. Die öffentlichen Straßen müssen gemeinsam in gutem Zustande erhalten werden. Derartige Berrichtungen erfordern den persönlichen Dienst, und Jeder, der ausbleibt und sich nicht wegen Krankheit entschuldigen kann, ist gehalten, täglich 1 Dollar zu entrichten.

Gleichfalls müssen Kirche und Schule gemeinschaftlich gebaut und unterhalten werden, und zwar so lange, bis diese mit hinreichenden Einkünften versehen sind. Alle Kinder von 7 bis 12 Jahren müssen in die Schule geschickt werden. Jedes Kind muß sich gefallen lassen, vom Lehrer nach Verdienen bestraft zu werden, ohne daß sich darüber die Eltern anders als auf gesetzliche Weise beschweren können. Um derartigen Erzessen vorzubeugen, werden genaue Verhaltensregeln für Lehrer und Schüler verfaßt werden. Sobald die Kolonie sich erweitert, wird ein Erziehungshaus errichtet, in welchem Kinder im Alter von 7 bis 12 Jahren deren Eltern mehr als drei Meilen von der Stadt entfernt sind, gegen billige Vergütung angenommen und unterrichtet werden; arme und elternlose Kinder werden gratis aufgenommen. Ebenso wird im Laufe der Zeit für ein gemeinsames Kranken- und Witwenhaus gesorgt werden, worin den Kranken und Hülfbedürftigen zeitliche und geistliche Hülfle geleistet werden soll.

Uebrigens genießt jedes Mitglied alle bürgerlichen Rechte des Staates und die Verfassung der Kolonie wird nach den pennsylvanischen Gesetzen republikanisch sein.

Um Betrügereien und dem Familienverfall vorzubeugen, wird bei allen Verträgen, welche das eine oder andere Mitglied mit Schulden beladen würde, die Bestätigung des Vertrages von Seite des Bevollmächtigten erfordert, widrigenfalls der Vertrag umgestoßen und als null und nichtig erklärt werden kann. Eine derartige Vorkehrung ist um so nothwendiger, je mehr in diesem Lande Menschen gefunden werden, welche darauf ausgehen, die Deutschen zu betrügen und zu überlisten.

### S. 6. Christliche Pflichten.

Die heilige Religion ist eine wesentliche Pflicht für jeden Menschen. Diese Pflicht ist um so größer für eine katholische Kolonie, welche ihr Entstehen allein derselben zu verdanken hat, Bestand und Fortdauer nur in der genauen Erfüllung ihrer religiösen Pflichten finden wird.

Als Glieder der heiligen katholischen Kirche haben sich daher Alle an die Grundsätze zu halten, die in katholischen Katechismen enthalten und von der Geistlichkeit erklärt werden, wie es in der ganzen kathol. Welt Gebrauch ist. Religionsfachen überlasse man dem Priester, sowie dieser weltliche Geschäfte Weltleuten überläßt.

Da die Kolonie aus Mitgliedern der verschiedensten Gegenden Deutschlands besteht, so wird jedes Jahr am Pfingstfeste, von 1845 angefangen, in welchem Jahre die Säkularfeier des Konziliums von Trient eintritt, die ganze Gemeinde mit besonderer Feierlichkeit das tridentinische Glaubensbekenntniß öffentlich ablegen und erneuern.

Als gehorsame Kinder der katholischen Kirche werden die Mitglieder der Kolonie nebst den Geboten Gottes auch die Gebote der Kirche beobachten; alle Sonn- und Feiertage dem öffentlichen Gottesdienst beiwohnen, sich von aller knechtlichen Arbeit enthalten und diese Tage vorschristmäßig heiligen. Der Gottesdienst in der Kirche soll immer mit der größtmöglichen Feierlichkeit abgehalten werden. Der religiöse Sinn Deutschlands soll in dieser Kolonie gleichsam neu belebt werden.

An Sonn- und Feiertagen sind alle Lustbarkeiten, Hazardspiele, Tänze u. dgl. strenger verboten als zu andern Zeiten. Wirthshäuser dürfen nicht geöffnet werden, nur ein oder das andere zur Bedienung fremder Personen, wozu ein besonderes Privilegium gegeben werden soll, das jedoch wieder zurückgezogen wird, sobald ein Wirth das erhaltene Privilegium mißbraucht und zur Verführung der Kolonisten Anlaß wird. Ehrbare Spiele und Unterhaltungen an diesen sowohl als an andern Tagen sind nicht verboten, vielmehr wird die Obrigkeit selbst dafür Sorge tragen, anständige Erholungen für Jung und Alt zu veranstalten.

Ebenfalls sollen in der Kolonie die gebotenen Fast- und Abstinenztage pünktlich beachtet werden. Es ist an solchen Tagen nicht gestattet, Fleisch zu verkaufen.

Da Alle Katholiken sind, so werden Religionsstreitigkeiten nicht vorausgesetzt. Vorkommende Zweifel wird der Pfarrer lösen; deshalb soll der Pfarrer in der Kolonie immer als ein Diener Gottes und der Kirche, als ein Wegweiser der Seelen geehrt und geachtet werden.

Zu dem Unterhalte des Pfarrers hat jedes Mitglied beizutragen, um so mehr, da die Kirche nach deutscher Art frei bleiben soll.

Wir wollen den Zehnten zu keinem Gesetze machen,

aus Furcht, manche schwache Christen zurückzuschrecken; jedoch die Kolonie von jedem Beitrage zum Unterhalte des Pfarrers loszusprechen, ist unmöglich. Die Mitglieder werden daher alle Stofgebühren, wie selbe in Deutschland üblich sind, nach der in diesem Lande üblichen Weise entrichten.

Ueberdies sollen die Mitglieder, welche in den Ehestand treten, dieses hl. Sakrament unter Celebrirung der hl. Messe empfangen, wo sie den Segen der Kirche erhalten.

Die Frauen opfern bei der Aussegnung dem Altare eine Wachskerze zur Erinnerung an das Opfer, welches Maria im Tempel darbrachte.

Eben so werden auch die Mitglieder der Kolonie nach dem Beispiele anderer katholischer Völker zu gewissen Zeiten freiwillige Geschenke dazubringen nicht unterlassen, theils um Gott durch Darbringung der Erstlinge, welche er im alten Bunde zum Gesetze machte, sich wohlgefällig zu erzeigen, theils um Gott für den zeitlichen Segen zu danken, und neuen zu erleben, theils um das Andenken an jene schöne Zeit zu erneuern, wo Pfarrer und Gemeinde von selbem Eigenthum in Eintracht mit einander lebten, und endlich Zufriedenheit und Wohlwollen gegen ihren Seelenhirten zu beweisen, indem sie Gott dem Herrn von ihren Erzeugnissen kleine Geschenke zum Unterhalte des Pfarrers darbringen, welcher seine Kräfte ihrem Seelenheile zum Opfer bringt. Diese Gründe dürften wohl jeden Katholiken zur Nachahmung frommer Gebräuche anderer Länder bewegen, wie z. B. in vielen Ländern Sitte ist, an dem Weihnachtsfeste etwas von einem geschlachteten Ferkel zu geben, zum Andenken an die Geschenke, welche die Hirten und drei Könige dem göttlichen Kinde darbrachten. Am Osterfeste opfern die Bemittelten ein Lämmlein, zur Erinnerung an das geschlachtete göttliche Lamm; die Armen opfern einige gefärbte Eier, die dann gesegnet unter dem Volke ausgetheilt werden zum Gedächtniß an das theure Lösegeld, welches Jesus Christus durch sein heiliges Blut dem himmlischen Vater darbrachte. Am Pfingstfeste opfert man in vielen Gegenden etwas frische Butter als Opfer von den ersten Frühlingserzeugnissen. An Maria Himmelfahrt opfern einige deutsche Völker etwas Geflügel zum Andenken der wunderbaren Himmelfahrt Maria; an Maria Geburt einiges Obst; am Allerheiligensfeste einiges von den Feldfrüchten zum Dank für die gesegnete Erndte.

Es ist ein sehr erbaulicher, vielfach noch bestehender Gebrauch der Katholiken in Tyrol, Steiermark, Schweiz, Belgien und Holland, an allen Festtagen während des Offertoriums bei der hl. Messe um den Hochaltar zu gehen, die Paten oder eine Reliquie zu küssen und etwas auf den Altar zu opfern, zum Andenken an die erste Christenheit, welche bei jeder heiligen Messe am Altare opferte, nach dem ausdrücklichen Befehle des hl. Apostel Paulus, welcher sagt:

„Wer dem Altare dient, soll vom Altare leben.“ Eben so bei einem Seelenamt, gleichwie Judas Machabäus im alten Bunde gethan hat.

Wie leicht könnte der Pfarrer durch solche freiwillige Gaben erhalten werden, ohne daß man nöthig hätte, die Stühle zu verkaufen oder zu vermietthen, und der Hirt würde mit den Schafen leben.

Die fernern Gesetze zur Erhaltung der Ordnung und der Wohlfahrt der Kolonie werden nach den Umständen und Bedürfnissen später bestimmt werden. Es ist noch zu bemerken, daß die Bedingnisse, welche zur Aufnahme von Mitgliedern festgesetzt sind, auch bei der Fortdauer der Kolonie beibehalten werden.

Sowie Ruhestörer, Unsittliche oder zum Aergerniß gereichende Mitglieder nicht aufgenommen werden können, so dürfen auch solche nicht in der Kolonie behalten werden, wenn sie nach ihrer Ausnahme ausarten, und durch andere Mittel sich unverbesserlich zeigen.

Gebe daher Jeder Gott, was Gottes ist, und dem Menschen, was des Menschen ist, und er wird Friede haben mit Gott, Friede in seinem Herzen, Friede unter seinen Mitbürgern, Friede im Leben und endlich Friede im Tode.

Auf Verlangen der Kolonisten.

P. Alexander, Sup. Cong. SS. Red.

### Protestantische Toleranz.

Im Fürstenthum Birkenfeld, Amte Oberstein, führte am letztverfloffenen Charfreitag eine Frau, deren Mann (Peter Hill) Protestant ist, ihren zwölfjährigen Knaben Philipp zu dem katholischen Pfarrer, und gab demselben die Versicherung, des Kindes einziger Wunsch sei, katholisch zu werden, auch sie wolle der Vorschrift der Kirche und dem Begehren des Kindes nicht ferner mehr zuwider handeln. Der Pfarrer kam mit Freuden dem Verlangen der Mutter und des Kindes entgegen, da auch der Vater sich nicht abgeneigt gezeigt hatte. Er erteilte dem Kinde den heiligen Chrisam und führte es bald darauf, nach vorhergegangenem Unterricht, zur hl. Beichte und ersten Kommunion.

Auf den Montag nach Quasimodo wurde dieses Kind zum protestantischen Pfarrer Kurz in Fischbach geführt, der sich Versprechungen, Drohungen und sogar Bestechung mit Geld erlaubte, um den Knaben wieder dem Protestantismus zu gewinnen; doch vergebens. Wirklich sitzt dieser unschuldige Knabe im Gefängniß; denn der Amtmann von Oberstein hat ihn (den zwölfjährigen Knaben) zu dreimonatlicher Einsperrung verurtheilt. — Der Mutter wurde die Befreiung ihres Kindes und die Ver-

nichtung aller übrigen Protokolle versprochen, wenn sie schriftlich die Versicherung gäbe, daß sie das Kind von seiner Meinung abbringen wolle.

So tolerant sind die Protestanten, die den Grundsatz aufgestellt haben, daß jedem freistehe, seinen Glauben nach eigener Ueberzeugung zu bilden. Doch, der Protestantismus kann so wenig außer der Inkonssequenz als der Fisch außer dem Wasser leben.

### Kirchliche Nachrichten.

**Luzern.** Der hl. Stuhl hat das Gesuch der Regierung um legale Aufhebung der zwei Franziskanerklöster (in Luzern und Werthenstein) durch die apostol. Nuntiaturs bedingnißweise bejahend beantwortet. Die Bedingungen sind: die Errichtung eines Priesterseminars und einer Filiale in Luzern, die Aufnahme einer geistlichen Korporation zur Besorgung der Pfarrei und Wallfahrt in Werthenstein; schließlich wird empfohlen, den Unterricht und die innere Disziplin des Seminars dem Eifer und der Einsicht der Gesellschaft Jesu zu übertragen. Demgemäß sind zwei Mitglieder des Erziehungsrathes, H. Kaufmann und Leu, am 4. d. nach Freiburg abgereist, wahrscheinlich um die nöthigen Vorberathungen mit dem Provinzial treffen und dem Gr. Rath alsdann einen bestimmten Antrag hinterbringen zu können.

**Schwyz.** Der Kanton Schwyz wird von dem Kloster Einsiedeln auf eine höchst dankenswerthe Weise in der Verbesserung des Volksschulwesens unterstützt. P. Gall Morel hat bereits drei Hefte eines Schulbuches für Unterschulen herausgegeben, und für Schullehrer wird im Kloster ein dreiwöchentlicher Unterricht erteilt. Was das Kloster für die Schulen des Bezirkes Einsiedeln noch besonders thut, fordert noch größere Opfer.

**Freiburg.** Aus Auftrag des Hrn. Abbé Marilley widerruft die Union ihre frühere Angabe, daß Hr. Marilley in den Jesuitenorden treten wolle.

**Lessin.** In diesem Kanton wird eine Cronaca scandalosa del Cantone Ticino mit dem falschen Druckort Lucerna verbreitet, worin alles seit zehn Jahren geschehene Unglück der Geistlichkeit aufgebürdet und die Zerstörung der Klöster durch Noviziatverbot und Schließung der Klosterschulen beantragt wird. Das Schriftlein ist so fanatisch, daß es bei vernünftigen Menschen einen dem beabsichtigten gerade entgegengesetzten Zweck haben wird.

**St. Gallen.** Der Kleine Rath hat auf den nächsten November die Aushingabe von 50,000 fl. aus dem Pfäferser Klosterfond an der Bezirk Sargans angeordnet.

**Schaffhausen.** Der „Pilger“ führt einen Brief des Dr. Hurter an, worin er sagt: „Glauben Sie von allem dem, was die Leute sagen, der Glanz des Gottesdienstes

in Rom hätte mich bestochen, man habe mir zugesetzt, der Umgang, den ich gehabt, habe Einfluß auf mich geübt, und was dergleichen mehr ist, kein Wort. Von allem dem hat nichts stattgefunden, hätte auch nicht Gewicht genug gehabt; sondern ich bin mit dem Vorsatz zu Schaffhausen in den Postwagen gestiegen.“ Dies stimmt mit andern Angaben vollkommen überein, welche die Hoffnung von Hurters Bekehrung schon bei dessen Reise nach Rom als unzweifelhaft ankündeten.

**Appenzell A. Rh.** Das Ehegericht dieses Kantons hat im verfl. Juni allein nicht minder als 42 Ehescheidungsbegehren behandelt.

**Zürich.** Den 11. Juni hat der „Kirchenrath“ wörtlich beschlossen: „Der Kirchenrath, veranlaßt durch die Zudringlichkeit, mit welcher schon wiederholt die Neutäufer bei Beerdigung ihrer Verstorbenen mit dem Streben, unsern Beerdigungsritus zu vereiteln, sich selbst öffentliche gottesdienstliche Funktionen auf oder bei unsern Kirchhöfen herausgenommen haben; — in Berücksichtigung, daß die von solchen Sektirern angerufene Glaubensfreiheit ein öffentliches Auftreten ihres Gottesdienstes gesetzlich nicht begründet, am allerwenigsten in Lokalitäten, welche unserer Landeskirche für kirchliche Funktionen zustehen, und vollends in Stunden, welche für unsern Gottesdienst bestimmt sind, beschließt: 1) Den Neutäufern, gleich jeder andern vom Staate nicht anerkannten Sekte, ist jede öffentliche gottesdienstliche Funktion untersagt, besonders auch jeder Gesang oder Rede bei Beerdigungen sowohl in unsern Kirchen und Bethäusern, als auf oder bei unsern Kirchhöfen, oder sonst auf öffentlichen Plätzen, oder auf dem Wege zum Kirchhof. 2) Die Stillstände sind angewiesen, bei jedem vorkommenden Falle solche Funktionen zu verbieten, und wenn nicht Gehorsam geleistet werden will, mit Herbeiziehung polizeilicher Gewalt zu verhindern. 3) Die Pfarrer sollen dafür sorgen, daß auch bei solchen Beerdigungen unsere übliche kirchliche Feier stattfinden kann, wenn auch der neutäuferische Theil des Leichenbegleites nicht beiwohnen sollte. 4) Dieser Beschluß ist dem Regierungsrathe vorzulegen, mit dem Ansuchen, die Statthalter und durch diese die Gemeindevorstände und Gemeinderäthe anzuweisen, auf Verlangen der Stillstände die erforderliche polizeiliche Hülfe zu gewähren.“

Die Protestanten sehen es immer ungerne, wenn sie von den Katholiken Sektirer oder Ketzer genannt werden, und dennoch bezeichnen sie sogar jene als Sektirer, welche sie als Protestanten und „Evangelische“ anerkennen müssen. Da die Protestanten selbst mit polizeilicher Gewalt die Beerdigung nach ihrer Weise sogar ihren protestantischen „Sektirern“ gegenüber behaupten, wie intolerant erscheinen sie dann, wenn sie es den Katholiken verübeln, daß diese ihre Begräbnisfeier gegenüber den Protestanten behaupten.

**Rom.** Am 25. Juli hielt S. S. Gregor XVI. geheimes Consistorium, in welchem dem neugewählten Cardinal Carafa der Mund geöffnet und sechs Bischöfe proklamirt wurden; darunter Mons. Antonucci (wahrscheinlich der künftige Nuntius am Turinerhof) als Erzbischof von Tarsus i. p. inf. und der Dompropst Ant. Gottfried Claessen in Köln als Bischof von Cadara i. p. inf., Weihbischof in Köln.

**Frankreich.** Der aus Protestanten und s. g. Intelligenzen bestehende Stadtrath von Straßburg hat das Gesuch, die Schwestern der Vorsehung zu admittiren, abgewiesen, und um auch vor den christlichen Schulbrüdern sicher zu sein, beschlossen, an den Gemeindefschulen sollen nur Laien angestellt werden. Dennoch sind daselbst immerfort protestantische Theologen angestellt, und zwar ohne öffentliche Konkurrenz.

**Preußen.** Zum Bau einer zweiten katholischen Kirche in Berlin ist in der Monarchie eine Sammlung gestattet und von dem König ein Beitrag verheißen. — Die Regierung wollte die protestant. Ehescheidungen durch schärfere Gesetze beschränken. Dieser Gesetzesvorschlag hat aber solchen Widerstand gefunden, daß er wieder zurückgezogen wurde. Die Ehescheidungen mehren sich unter den Protestanten dermaßen, daß sie für die Erziehung der Kinder und für die Moralität von bedenklichen Folgen sind.

**Deutschland.** Kaplan Seling hat seine Mäßigkeitspredigten im Großherzogthum Oldenburg vollendet, und zwar zum größten Segen sowohl unter Katholiken als Protestanten. Der Verein zählt jetzt 27,000 Personen und ist noch immer im Wachsthum begriffen. Der Großherzog war höchst erfreut und zeichnete Herrn Seling auf jede Weise aus, ertheilte ihm drei Audienzen, zog ihn wiederholt zur Tafel, beehrte ihn mit dem Verdienstorden erster Klasse und vergütete ihm die Kosten der Reise nach London.

**Spanien.** Durch Beschluß vom 19. Juli ist den Priestern, welche während des Bürgerkriegs im Ausland oder in den empörten Provinzen waren ordinirt worden, die freie Bewerbung um Pfarreien bewilligt worden. Das ist eine wichtige Konzession. — Der Streit wegen des Bisthumsverwesers in Toledo dauert fort; die Katholiken wollen einen legitimen Zustand, die Radikalen den bisherigen anarchischen Status quo. — Die Klosterfrauen klagen über Noth und Elend, die Regierung bezahlt ihnen nichts, während sie immer noch geistliche Güter verkauft; sie leben von der Unterstützung mitleidiger Menschen. — Als der türkische Abgesandte, welcher zur Begrüßung der Königin nach Barcelona geschickt worden, wieder abreisen wollte, gieng er zum Bischof und bat ihn um seinen Segen, weil der Segen des Greises und des Gerechten vom höchsten Herrn immer erhört werde. Der Bischof erfüllte die Bitte. — Die zu

Madrid anwesenden Bischöfe erhielten die Weisung, sich so- gleich in ihre Diözesen zu verfügen. Da sie kein Reisegeld hatten, wurden jedem 1000 Fr. aus der Staatskasse bezahlt.

**Amerika.** Zu Philadelphia hat sich der Kampf zwischen den „Eingebornen“ und „Irländern“ erneuert; er dauerte mit Unterbrechung mehrerer Tage, hatte wenigstens 13 Tode und 50 Verwundete zur Folge. Er wurde bei der kath. Kirche Philipp Neri geführt. Die Eingebornen waren die Angreifenden. Der Generalgouverneur ließ nebst Andern auch zwei protestantische Zeitungsschreiber verhaften. Der Kampf selbst gegen die Regierungstruppen war mörderisch. Dies- mal sind es wieder die Orangisten, die ihrem Parteeifer gegen die Katholiken Luft machten.

**Asien.** Aus Cochinchina meldet der apostol. Coad- jutor Lefevre die Gefangenschaft von fünf Missionären, daß aber trotz der Verfolgung die Befehrungen ihren Fortgang haben; er habe an der Grenze Cochinchinas 25,000 Gläubige und werde von acht eingebornen Priestern unterstützt. „Die Heiden scheinen sich nach Befehrung zu sehnen. Als ich hieher kam, taufte ich deren mehr als Hunderte. O wie freuten wir uns des damals herrschenden Friedens! Hau- fenweise kamen die Eingebornen, um sich den Reihem der Kinder der Kirche anzuschließen. Der Bischof von Mekon- sopolis taufte mehr als sechshundert Erwachsene in einem Jahre und vier in einer Provinz seiner Mission. In Tong- king gelangen Hrn. Masson gleichfalls viele Befehrungen. Diese Bewegungen kann man nicht anders denn als Wun- der betrachten. Das so häufig vergossene Blut der freudig sterbenden Martyrer treibt jetzt seine Früchte.“

Ein späterer Brief des apostol. Coadjutors J. D. Gau- tier, Bischof von Emaus, meldet: „Wir haben 100 Jüng- linge in unsern Collegien, die Latein studiren. Die Herren Masson und Jeantet ertheilen etwa dreißig Katecheten, die in wenigen Jahren zu Priestern geweiht werden, theolo- gischen Unterricht. Ein Brief vom Pfarrer der Hauptstadt Cochinchinas zeigt an, daß unsere fünf Brüder, die dort gefangen waren, Garnier, Miche, Düelos, Galy und Ver- neur frei seien und in dem Hause wohnen, das zur Auf- nahme der Gesandten von den benachbarten tributpflichtigen Staaten bestimmt ist. Zwei unserer eingebornen Priester schwachten noch in Ketten. Einer derselben, der noch sehr jung ist, setzte alle Mandarinen durch seine Antworten in Erstaunen. Einer unserer Schreiber, der zur Strangu- lation verurtheilt worden, presste den ihn verhörenden Man- darinen das Geständniß ab, daß ihr alter Götzdienst un- sinnig, absurd und schädlich sei. Einer der gelehrtesten Mandarinen des Reichs sprach sich höchst lobend über diesen Schreiber aus, dessen Unterhaltung ihn sehr belehrt habe. Zbientri, der König von Annam, machte kürzlich vier ein- gebornen Bekennern, welche die Gefangenschaft der Herren Galy und Verneur theilten, den Vorschlag zu apostasiren; ihre Antwort ist würdig ihres wahren und mächtigen Glau- bens: „wir werden sterben, wenn es gefordert wird, nie- mals aber unser einziges Heilmittel, das Kreuz, mit Füßen treten.“ Ende letzten Jahres erwies uns der Großmandarin dieser Provinz die Ehre eines Circulars, worin er alle Beamten und treuen Unterthanen auffodert, ihr Möglich-

stes zur Habhaftwerdung der Hauptverbreiter des Christen- thums beizutragen, damit dieselben zur verdienten Strafe könnten gezogen werden. Das Circular schreckte jedoch die Christen nicht im mindesten ab.“

(Tabl. nach Catholic Herald of Bengal.)

**Luzern.** Am 9. d. wurde in der Tagsatzung die An- gelegenheit der thurgauischen Klöster verhandelt. Die Ab- stimmung hatte für keinen Antrag eine Mehrheit zur Folge.

**Berichtigung.** In No. 31 Seite 483 Zeile 2 von oben lies statt „Herz“ Reich; S. 477 Z. 8 statt „Gehimmel“ l. Gewimmel; Zeile 9 statt „Waffen“ Wasser; Zeile 12 statt „Gewerbes“ Gewerkes; Zeile 14 statt „Weigallianer“ Weigellianer.

## Ankündigung.

Bei Gebrüdern Häber in Luzern ist erschienen und in allen soliden Buchhandlungen Deutschlands und der Schweiz zu haben:

### Beleuchtung der Vorurtheile

wider die katholische Kirche. Von einem protestan- tischen Laien Zürichs. Dritte, nochmals umgearbeitete und um Vieles vermehrte und verbesserte Auflage. 4 Ab- theilungen. 60 Bogen in groß 8. In Umschlag broschirt. Preis: pr. jede Abtheil. fl. 1. 12 kr. oder fr. 1. 80. rp., das ganze Werk fl. 4. 48 kr. oder fr. 7. 20 rp.

Mit dem Erscheinen des vierten Hestes der „Beleuchtung“ ist nun die dritte Auflage eines Werkes vollendet, das in der litera- rischen Welt schon allgemeines Aufsehen erweckt hat und mit solcher Gründlichkeit geschrieben ist, daß die protestantischen Polemiker, trotz vielfacher Aufforderung zur Widerlegung, immer stumm an demsel- ben vorübergehen für rathsam erachtet haben. Bei so günstiger Aufnahme und starker Verbreitung und bei der anerkannten Gede- genheit dieses Werkes wäre jede Anpreisung überflüssig. Die schweizerische Kirchenzeitung“ bemerkte beim Erscheinen des ersten Bandes, der Verfasser habe in dieser Auflage den neuesten Vorgängen auf dem Gebiete der Kontroverse seine volle Aufmerksam- keit zugewendet, und den neuesten Erscheinungen die dankenswerthe Würdigung angedeihen lassen. Dies ist auch der Grund, warum diese Auflage um viele Bogen stärker geworden, als die vorhergehenden.

Ein Gelehrter, dessen Zeugniß von hohem Gewichte ist, äußerte nach Durchsicht dieser neuen Auflage, die Wahrheit sei hier so treffend, überzeugend und faßlich dargelegt, daß nur das blinde Vor- urtheil oder absichtliche Verstockung sich derselben verschließen könne, weshalb mit Grund zu hoffen sei, durch dieses Werk werde sich die Wahrheit bei denkenden Lesern allmählig Eingang verschaffen.

## NOUVELLE PUBLICATION

De **B. WATSON**, quai des Augustins, 29, à Paris, à Genève chez *Berthier Guers*, à Fribourg chez *Lanther*, à Lucerne chez *Raber, frères*.

### HISTOIRE de LÉON X,

Par **M. AUDIN**,

2 forts vol. in-8, imprimés sur beau papier. — Prix: 15 fr.

Cette histoire forme en quelque sorte le complément des *histoires de Luther et de Calvin*. Dans l'histoire de Luther, M. Audin a montré que hors de l'unité catholique, il n'y a plus qu'anarchie dans les doctrines. Dans l'histoire de Calvin, que hors de l'unité catholique il n'y a plus que despotisme dans le gouvernement politique d'une nation. Dans l'histoire de Léon X, il fera voir que tout ce qu'il y a de beau dans les lettres, dans les arts et dans les sciences, est dû à l'action de la papauté sur les intelligences. On sait que, pour com- poser ce nouvel ouvrage, l'historien a eu à sa disposition les archives du Vatican.